

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2	Bielefeld, den 29. März	1984
-------	-------------------------	------

### Inhalt:

Seite:	Seite:		
Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien . . . . .	17	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Heessen, Kirchenkreis Hamm . . . . .	23
Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung . . . . .	18	Ausschreibung eines am 13. August 1984 beginnenden I. Verwaltungslehrganges (1984/85) . . . . .	23
Notverordnung zur Änderung der Predigerbesoldungsordnung . . . . .	19	Berufsbegleitende Lehrgänge zum staatlich anerkannten Erzieher 1984/86 . . . . .	24
Besoldung der Kirchenbeamten – Auswirkungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 – . . . . .	19	Ergänzungsausbildung 1984/86 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit. . . . .	25
Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter . . . . .	22	Mitteilungen der Krankenanstalten Sarepta, gemeinnützige Gesellschaft mbH. . . . .	25
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz . . . . .	22	Kurseelsorge in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg . . . . .	26
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1984 . . . . .	22	Ferienordnung für die Schuljahre 1984/85 und 1985/86 . . . . .	26
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen, Kirchenkreis Münster . . . . .	23	Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstellenverbindung . . . . .	26
Bekanntmachung des Siegels der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest. . . . .	23	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	26
		Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	29

## Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien

Vom 21. Februar 1984

Die Richtlinien für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien) vom 7. September 1982 (KABl. S. 265) werden wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Buchstabe e) erhält folgenden Wortlaut:

„den Nachweis, daß eine Haftpflichtversicherung als Pauschalversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer unbegrenzten Haftpflichtdeckung abgeschlossen ist.“

2. In § 4 Absatz 3 ist nach Buchstabe e) als neuer Absatz einzufügen:

„Vom Erfordernis einer Kaskoversicherung gemäß Buchstabe d) kann in begründeten Einzelfällen abgesehen werden, wenn sich der Antragsteller schriftlich damit einverstanden erklärt, bei Eintritt eines Unfallschadens am eigenen Personenkraftwagen vom Dienstgeber wie ein Mitarbeiter entschädigt zu werden, der eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung bis zu 650 DM abgeschlossen hat.“

3. § 5 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Eigentümer des Kraftfahrzeuges eine Kaskoversicherung gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe

d) und eine Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe e) abgeschlossen hat.“

4. § 5 erhält den neuen Satz 4:

„Vom Erfordernis einer Kaskoversicherung gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe d) kann in begründeten Einzelfällen abgesehen werden, wenn sich der Antragsteller schriftlich damit einverstanden erklärt, bei Eintritt eines Unfallschadens am eigenen Personenkraftwagen vom Dienstgeber wie ein Mitarbeiter entschädigt zu werden, der eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung bis zu 650 DM abgeschlossen hat.“

5. Anlage 1 Ziffer 8 Zeile 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Haftpflichtversicherung mit einer unbegrenzten Deckungssumme.“

Die Änderung der Richtlinien tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Februar 1984

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Martens

(L.S.)

Az.: 6878/84/B 11-08

## Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungs- ordnung und der Kirchenbeamten- Besoldungsordnung

Vom 23. Februar/8. März 1984

Aufgrund der Artikel 171 Nummer 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Notverordnung:

### § 1

#### Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl.R. 1981 S. 1/KABl.W. 1981 S. 65), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 16./30. Juni 1983 (KABl.R. 1983 S. 123/KABl.W. 1983 S. 80) wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 4 a wird eingefügt:

#### „§ 4 a

(1) Der Pfarrer und der Pastor im Hilfsdienst, für die nach dem 31. März 1984 Anspruch auf Besoldung entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 entsteht, erhalten abweichend von § 4 Absatz 1 und 4 für die ersten vier Jahre der Dienstzeit als Pastor im Hilfsdienst und Pfarrer ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht.

Satz 1 gilt nicht für einen Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst, der bis zur Entstehung des Anspruchs auf Besoldung nach dieser Ordnung in einem vor dem 1. April 1984 begründeten privatrechtlichen Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst beschäftigt worden ist.

(2) Im übrigen finden die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften über die abweichende Bestimmung von Grundgehaltssätzen für Beamte in den ersten Berufsjahren entsprechend Anwendung.

Dabei steht der Wartestand der Beurlaubung gleich. § 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 und 4 gilt entsprechend; die Zeit der Hilfsdienstpflicht ist zu berücksichtigen.“

2. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „A 13“ durch die Angabe „A 12 oder A 13“ ersetzt.
3. In § 29 Absatz 2 werden das Wort „bleibt“ durch das Wort „ist“ und die Worte „A 13 erhalten hat, diese Besoldungsgruppe“ durch die Worte „A 12 oder A 13 erhalten hat, die Besoldungsgruppe A 13“ ersetzt.
4. In Abschnitt IV wird folgender neuer § 57 eingefügt:

#### „§ 57

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen können jeweils für ihren Bereich im Benehmen mit der anderen Landeskirche für einen befristeten

Zeitraum durch Kirchengesetz oder Notverordnung von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.“

5. Die bisherigen §§ 57 bis 59 werden die §§ 58 bis 60.

6. In Anlage 1 Abschnitt I wird folgende Spalte eingefügt:

„A 12 DM
2 223,14
2 328,58
2 434,02
2 539,46
2 644,90
2 750,34
2 855,78
2 961,22
3 066,66
3 172,10
3 277,54
3 382,98
3 488,42
3 593,86“

7. Die Anlage 2 wird um folgende Spalte ergänzt:

„nach dem 31. 3. 1984  
ab 1. 4. 1984

1 290
1 469
384
85“

### § 2

#### Änderung der Kirchenbeamten-Besoldungs- ordnung

Die Kirchenbeamten-Besoldungsordnung (KBesO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl.R. 1981 S. 13/KABl.W. 1981 S. 79), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 16./30. Juni 1983 (KABl.R. 1983 S. 123/KABl.W. 1983 S. 80) wird wie folgt geändert:

Folgender § 19 a wird eingefügt:

#### „§ 19 a

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen können jeweils für ihren Bereich im Benehmen mit der anderen Landeskirche für einen befristeten Zeitraum durch Kirchengesetz oder Notverordnung von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen. Voraussetzung für eine solche Abweichung ist, daß Finanzmittel eingespart werden, um mehr Mitarbeiter beschäftigen zu können.“

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.  
Bielefeld, den 23. Februar 1984

**Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) Dr. Martens Dringenberg

Düsseldorf, den 8. März 1984

**Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

(L.S.) Brandt Becker

## Notverordnung zur Änderung der Prediger- besoldungsordnung

Vom 23. Februar 1984

Aufgrund der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erläßt die Kirchenleitung folgende Notverordnung:

### § 1

#### Änderung der Predigerbesoldungsordnung

Die Predigerbesoldungsordnung (PrBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77), zuletzt geändert durch Beschluß vom 16. Juni 1983 (KABl. 1983 S. 87), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 4 werden die Worte „der Anlage“ durch die Worte „der Anlage I“ ersetzt.
2. Folgender § 4 a wird eingefügt:

#### „§ 4 a

(1) Der Prediger, für den nach dem 31. März 1984 Anspruch auf Besoldung entsprechend der Besoldungsgruppe A 12 entsteht, erhält abweichend von § 4 Abs. 1 für die ersten vier Jahre der Dienstzeit als Prediger ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 11 entspricht.

(2) § 4 a Absatz 2 der Pfarrbesoldungsordnung gilt entsprechend.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „A 12“ durch die Angabe „A 11, A 12“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „der Anlage“ durch die Worte „der Anlage I“ ersetzt.
4. In Abschnitt II wird folgender neuer § 8 eingefügt:

#### „§ 8

(1) Der Prediger nach § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers erhält während des Vorbereitungsdienstes Bezüge in entsprechender Anwendung der für (Pfarr-)Vikare geltenden Bestimmungen.

(2) Der Grundbetrag und der Verheiratetenzuschlag richten sich nach den entsprechenden Beträgen für Beamten-Anwärter des Landes Nordrhein-Westfalen mit späterem Eingangsamts nach der Besoldungsgruppe A 12. Die Höhe des Grundbetrages und des Verheiratetenzuschlages ergibt sich aus der Anlage 2.“

5. In Abschnitt III wird folgender neuer § 9 eingefügt:

#### „§ 9

Bei Anwendung des § 5 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für einen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten oder im Amt verstorbenen Prediger, der bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 erhalten hat, die Besoldungsgruppe A 12 maßgebend.“

6. Die bisherigen §§ 8 bis 12 werden die §§ 10 bis 14.
7. In Anlage 1 Abschnitt I wird folgende Spalte eingefügt:

„A 11 DM
2 041,17
2 129,60
2 218,03
2 306,46
2 394,89
2 483,32
2 571,75
2 660,18
2 748,61
2 837,04
2 925,47
3 013,90
3 102,33
3 190,76“

8. Die Anlage II zum Beschluß der Kirchenleitung vom 16. Juni 1983 (KABl. 1983 S. 87) wird Anlage 2 der Predigerbesoldungsordnung. Sie wird um folgende Spalte ergänzt:

„nach dem 31. 3. 1984  
ab 1. 4. 1984

1 204
1 368
359
85“

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Februar 1984

**Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
(L.S.) Dr. Martens Dringenberg

## Besoldung der Kirchenbeamten – Auswirkungen des Haushalts- begleitgesetzes 1984 –

Landeskirchenamt                      Bielefeld, den 13. 3. 1984  
Az.: 10280/84/B 9-01

Das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) ist durch Artikel 30 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) mit Wirkung vom 1. Januar 1984 geändert worden. Auf Grund von § 1 Abs. 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980, zuletzt geändert durch § 2 der Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Vikare und Kirchenbeamten vom 23. Februar/8. März 1984 (KABl. S. 18) gilt diese Änderung auch für die Kirchenbeamten. Artikel 30 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 ist nachstehend als Anlage 1 abge-

druckt. In der Anlage 2 geben wir Hinweise zur Durchführung der Änderung der besoldungsrechtlichen Vorschriften.

### Anlage 1

#### Artikel 30

#### Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1916), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Abweichende Bestimmung von Grundgehaltssätzen

(1) Beamte, Richter und Soldaten, für die nach dem 31. Dezember 1983 Anspruch auf Dienstbezüge aus einem der nachstehend genannten Eingangsamter entsteht (§ 3 Abs. 1 Satz 2, §§ 16 und 19), erhalten

1. bei einem Eingangsamter der Besoldungsgruppe A 11 oder einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt für die Dauer von vier Jahren, bei einem Eingangsamter der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 für die Dauer von drei Jahren nach Entstehung des Anspruchs die Grundgehaltssätze der jeweils nächstniedrigeren Besoldungsgruppe,
2. bei einem Eingangsamter der Besoldungsgruppe R 1 für die Dauer von vier Jahren nach Entstehung des Anspruchs Grundgehaltssätze in Höhe von 90 vom Hundert der Grundgehälter der Besoldungsgruppe R 1,
3. bei dem Amt der Besoldungsgruppe C 1 für die Dauer von vier Jahren nach Entstehung des Anspruchs Grundgehaltssätze in Höhe von 90 vom Hundert der Grundgehälter der Besoldungsgruppe C 1.

Satz 1 gilt nicht für Beamte, Richter und Soldaten, denen bis zur Entstehung des Anspruchs Dienstbezüge aus einem nicht in Satz 1 genannten Amt oder aus einem vor dem 1. Januar 1984 übertragenen Amt nach Satz 1 zugestanden oder wegen einer Beurlaubung oder einer Mitgliedschaft in einem Parlament nicht zugestanden haben. Die Zeit, in der abweichende Grundgehaltssätze nach Satz 1 in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn zugestanden haben, ist anzurechnen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Anwendung des Absatzes 1 für Laufbahnen mit erheblichem Bewerbermangel ganz oder teilweise ausgesetzt wird.“

2. . . .

3. In der Anlage VIII

a) erhält in Nummer 2 die Überschrift folgende Fassung:

„2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind“,

b) wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt werden:

Eingangsamter, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor-Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	794	894	255	85
A 5 bis A 8	952	1086	293	85
A 9 bis A 11	1022	1174	340	85
A 12	1204	1368	359	85
A 13	1247	1418	372	85
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1290	1469	384	85

4. Übergangsvorschrift

(1) Nummer 1 findet keine Anwendung für die bis zum 30. Juni 1985 ernannten Beamten, Richter und Soldaten, die Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, sofern die Ernennung wegen des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes nicht bis zum 31. Dezember 1983 erfolgen konnte.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst hinsichtlich Nummer 3.

### Anlage 2

#### Durchführungshinweise

1. Personenkreis

1.1 Von der Absenkung der Grundgehaltssätze sind erfaßt:

Beamte auf Probe, auf Lebenszeit, auf Zeit, für die nach dem 31. Dezember 1983 erstmals der Anspruch auf Dienstbezüge (Grundgehalt) aus einem der in § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG genannten Eingangsamter entstanden ist. Erfaßt sind auch Beamte, die nach dem 31. Dezember 1983 erneut in ein Dienstverhältnis berufen werden und nicht unter die Ausnahmeregelung des § 19 a Abs. 1 Satz 2 BBesG fallen.

Von der Absenkung sind auch Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge erfaßt, denen noch kein Amt verliehen ist (Beamte zur Anstellung) und die Anspruch auf Besoldung aus dem Eingangsamter haben (§ 19 Abs. 1 Satz 3 BBesG). Nach dem Wortlaut des § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG sind die abgesenkten Grundgehaltssätze auch in den Fällen anzuwenden, in denen nach dem 31. Dezember 1983 z. B. vorherige BAT-Angestellte in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

1.2 Von der Absenkung der Grundgehaltssätze sind nicht erfaßt:

Beamte, denen unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs Dienstbezüge aus einem

nicht in § 19 a Abs. 1 Satz 1 genannten Amt oder aus einem vor dem 1. Januar 1984 übertragenen Amt im Sinne des Satzes 1 zugestanden haben.

Dabei wird ein gleichwertiges Amt grundsätzlich nicht vorausgesetzt.

Die Art des Statuswechsels ist unerheblich. Erforderlich ist aber, daß der Wechsel des Dienstverhältnisses ohne Unterbrechung vollzogen worden ist. Eine Unterbrechung liegt nicht vor, wenn zwischen beiden Dienstverhältnissen kein allgemeiner Arbeitstag liegt.

Beamte, denen vor der Entstehung des Anspruchs Dienstbezüge aus einem vor dem 1. Januar 1984 verliehenen Amt nach Satz 1 nur wegen einer Beurlaubung oder einer Mitgliedschaft in einem Parlament nicht zugestanden haben; Entsprechendes gilt für Beamte zur Anstellung. Beurlaubung im Sinne des § 19 a Abs. 1 Satz 2 BBesG ist jede Beurlaubung eines Beamten, unter Wegfall der Dienstbezüge nach den urlaubsrechtlichen Vorschriften; auf den Anlaß der Beurlaubung kommt es nicht an.

## 2. Dauer der Absenkung

Besteht der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der (abgesenkten) Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt (§ 3 Abs. 4 BBesG).

Bei einer Beförderung vor Ablauf der Absenkungszeit endet diese mit dem Tage vor Entstehen des Anspruchs auf Bezüge aus dem Beförderungsamte.

Die Verleihung eines Amtes derselben Besoldungsgruppe mit einer Amtszulage steht einer Beförderung gleich.

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberücksichtigt. In diesen Fällen ist der Zeitpunkt der Beendigung der Absenkung um die Zeit der Dauer des Urlaubs hinauszuverschieben.

## 3. Anrechnung auf die Absenkungszeit

Nach § 19 a Abs. 1 Satz 3 BBesG ist die Zeit, in der abweichende Grundgehaltssätze nach Satz 1 in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn zugestanden haben, anzurechnen.

Die Vorschrift gilt für Beamte, die nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 von der Absenkung der Grundgehaltssätze betroffen sind und nach dem 31. Dezember 1983 unter Übertragung eines (anderen) Eingangsamtes in ein anderes Dienstverhältnis oder in eine andere Laufbahn bei demselben oder bei einem anderen Dienstherrn wechseln. Der Wechsel muß ohne Unterbrechung vollzogen worden sein. Die Vorschrift ist auch auf Beamte anzuwenden, denen noch kein Amt verliehen ist.

Die Anrechnung von Zeiten in einem Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, auch von „Absenkungszeiten“, scheidet nach dem Gesetzeswortlaut aus. Demzufolge ist für die

abgesenkten Grundgehaltssätze die volle – in § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG festgesetzte – Zeitdauer maßgebend.

## 4. Erfasste Besoldungsbestandteile, Auswirkungen auf sonstige Leistungen

§ 19 a Abs. 1 trifft eine abweichende Bestimmung nur für Grundgehaltssätze. Die Zugehörigkeit zu einer Besoldungsgruppe oder die statusrechtliche Stellung des Beamten, ändert sich durch die vorübergehende Absenkung der Grundgehaltssätze nicht. Unverändert bleiben daher u. a. auch die Zuordnung zur Tarifklasse des Ortszuschlages, die für das innegehabte Amt vorgesehenen Stellenzulagen und die Mehrarbeitsvergütung.

Für die Berechnung der jährlichen Sonderzuwendung und die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung sind die abgesenkten Grundgehaltssätze zugrunde zu legen.

Soweit sonstige Leistungen des Dienstherrn (z. B. Reisekosten, Umzugskosten, Beihilfen) von der Besoldung (z. B. Bezüge nach einer bestimmten Besoldungsgruppe) abhängen, bleibt § 19 a BBesG unberücksichtigt.

## 5. Zu Artikel 30 Nr. 4 (Übergangsvorschrift bei Wehrdienst, Zivildienst)

Die Übergangsvorschrift für Dienstbezüge in Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn nach Absatz 2 dieser Vorschrift die Anwärterbezüge nicht zu reduzieren waren.

Die nach Absatz 1 vorausgesetzte „Ernennung“ bedeutet die Begründung eines Dienstverhältnisses mit Anspruch auf Besoldung (Dienstbezüge).

Für Anwärter ist nach Absatz 2 der Zeitpunkt der Einstellung in den Vorbereitungsdienst maßgebend (Entstehen des Anspruchs auf Anwärterbezüge).

Voraussetzung ist ferner, daß die Begründung des Dienstverhältnisses nach dem 31. Dezember 1983 wirksam geworden ist oder wird.

Für die Überschreitung des Stichtags bei der Ernennung muß ausschließlich der geleistete Grundwehrdienst/Zivildienst ursächlich sein; d. h. daß der Beamte ohne Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes vor dem 1. Januar 1984 in ein Dienstverhältnis mit Anspruch auf Besoldung übernommen worden wäre. In diesen Fällen muß der berufliche Werdegang fiktiv so nachgezeichnet werden, wie er ohne Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes voraussichtlich verlaufen wäre. Für die Beurteilung dieser Frage sind insbesondere § 11 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425) und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1983 (BGBl. I S. 1221) heranzuziehen. Die für die Ursächlichkeit maßgeblichen Tatsachen sind nachzuweisen bzw. glaub-

haft zu machen. Die Ursächlichkeit fehlt, soweit die Überschreitung des Stichtages darauf zurückzuführen ist, daß der Beamte sich aus in seiner Person liegenden Gründen nicht rechtzeitig nach Beendigung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes um Einstellung in den öffentlichen Dienst beworben hat. Es kommt nicht darauf an, daß er sich bereits vor Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes um die Einstellung beworben hat. Zeiten, in denen der Beamte für den öffentlichen Dienst vorgeschriebene Qualifikationen erworben hat, sind nicht als dem Beamten zurechenbare Verzögerungen der Bewerbung zu werten.

### **Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter**

#### § 1

#### **Änderung der Kündigungsbestimmungen**

§ 8 Absatz 1 der jeweiligen Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Lippischen Landeskirche und § 9 Absatz 1 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche von Westfalen,

§ 11 Absatz 1 der jeweiligen Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche sowie

§ 15 Absatz 1 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland, § 12 Absatz 1 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen und § 11 Absatz 1 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Lippischen Landeskirche

werden wie folgt geändert:

1. die Worte „bis zu 3 Jahren“ werden durch die Worte „bis zu 1 Jahr“ ersetzt.
2. Die Worte „von mindestens 3 Jahren“ werden durch die Worte „von mehr als 1 Jahr“ ersetzt.

#### § 2

#### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Hagen-Holthausen, den 19. Dezember 1983

#### **Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

### **Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluß – KiStB–)**

Vom 10. November 1983

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 25. August 1977 (KABL. 1978 S. 3) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1984 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Bielefeld, den 10. November 1983

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 14. November 1983

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Dr. Reiß

### **Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1984**

**Landeskirchenamt**  
Az.: 3111/B 5-01/5

Bielefeld, den 25. 1. 1984

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluß – KiStB –) vom 10. November 1983 (KABL. 1984 S. 22) haben anerkannt:

1. der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. 12. 1983 – Az.: IV B 2 – 04-20 Nr. 2534/83 –,
2. der Niedersächsische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen, am 12. 1. 1984 – Az.: 2071 – 54 063 – 8 –, sowie
3. das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen, am 29. 12. 1983 – Az.: 967 – 54 202/51 –.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdinghausen, Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 1. 1984  
Az.: 44732/Lüdinghausen 9

Die zum 1. Oktober 1967 bei der Teilung der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Lüdinghausen, Kirchenkreis Münster, errichtete Evangelische Kirchengemeinde Lüdinghausen (KABl. 1968 S. 6) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen St. Petri-Pauli- Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 3. 1984  
Az.: 2917/Soest-St.-Petri-Pauli 9

Die mit Urkunde vom 29. Dezember 1971 durch Vereinigung der Evangelischen St. Petri-Kirchengemeinde Soest und der Evangelischen St. Pauli-Kirchengemeinde Soest neu gebildete Evangelische St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest (KABl. 1972 S. 19) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Heessen, Kirchenkreis Hamm

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 3. 1984  
Az.: 3605/Heessen 9

Die durch Urkunde vom 11. Juli 1922 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Heessen (KABl. 1922 S. 94) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Ausschreibung eines am 13. August 1984 beginnenden I. Verwaltungs- lehrganges (1984/85)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 2. 1984  
Az.: A 7-23

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, nach den Sommerferien 1984 mit einem neuen I. Verwaltungslehrgang zu beginnen. Die einzelnen Lehrgangswochen sollen in der Kirchlich-Diakonischen Bildungsstätte Haus Husen durchgeführt werden. Die genauen Termine der jeweiligen Lehrgangswochen und die Prüfungstermine geben wir nachstehend bekannt:

1. Lehrgangswochen vom 13. 8.–18. 8. 1984
2. Lehrgangswochen vom 3. 9.– 8. 9. 1984
3. Lehrgangswochen vom 15. 10.–20. 10. 1984
4. Lehrgangswochen vom 5. 11.–10. 11. 1984
5. Lehrgangswochen vom 10. 12.–15. 12. 1984
6. Lehrgangswochen vom 14. 1.–19. 1. 1985
7. Lehrgangswochen vom 4. 2.– 9. 2. 1985
8. Lehrgangswochen vom 4. 3.– 9. 3. 1985
9. Lehrgangswochen vom 15. 4.–20. 4. 1985
10. Lehrgangswochen vom 6. 5.–11. 5. 1985
11. Lehrgangswochen vom 10. 6.–15. 6. 1985

Schriftliche Prüfung

vom 5. 8.– 8. 8. 1985 in Haus Husen

Mündliche Prüfung

vom 3. 10.– 5. 10. 1985 in Haus Husen

Für den I. Verwaltungslehrgang 1984/85 stehen 20 Lehrgangplätze zur Verfügung.

Unter Hinweis auf § 1 (2) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Verwaltungslehrgänge

der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO Verw) vom 24. November 1982 werden für die Teilnahme am I. Verwaltungslehrgang vorausgesetzt:

- a) Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche,
- b) eine Schulbildung, die mindestens dem Hauptschulabschluß entspricht,
- c) eine abgeschlossene kirchliche Verwaltungsausbildung und eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst, oder  
eine andere für den Verwaltungsdienst förderliche abgeschlossene Ausbildung und eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst, oder  
eine mindestens vierjährige für den Verwaltungsdienst förderliche Berufspraxis, darunter eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst.

Über die Zulassung zu dem Verwaltungslehrgang entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrgangspätze. Ist die Zahl der Anmeldungen höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so sind bei der Auswahl die Vorzensuren, die Wartezeit zwischen den Lehrgängen und das Lebensalter der Bewerber angemessen zu berücksichtigen.

Der Anmeldung an das Landeskirchenamt sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges sowie ein Lichtbild;
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und über abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits dem Landeskirchenamt vorliegen;
- c) eine Stellungnahme des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck (kann beim Landeskirchenamt angefordert werden);
- d) eine pfarramtliche Stellungnahme;
- e) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

**Die Meldefrist für den am 13. August 1984 beginnenden neuen I. Verwaltungslehrgang endet am 10. Mai 1984.**

Die Anmeldungen müssen bis zum Ablauf dieses Termins beim Landeskirchenamt in Bielefeld vorliegen. Sollten beim Landeskirchenamt Anmeldungen nach Ablauf dieser Frist eintreffen, können sie nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, daß mit dem im August 1984 geplanten neuen I. Verwaltungslehrgang nur begonnen wird, wenn hierfür 20 Bewerbungen vorliegen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine Verschiebung des Lehrgangsbeginns vorgesehen.

Die Anstellungskörperschaften der Lehrgangsbewerber werden gebeten, die Mitarbeiter darauf hinzuweisen, daß die Teilnehmer des Lehrganges zu einer Kostenbeteiligung an den mit der Veran-

staltung verbundenen Aufwendungen herangezogen werden. Für jeden vollen Veranstaltungstag wird hiernach eine Teilnahmegebühr (Pauschalgebühr) in Höhe von 14 DM erhoben.

Die Teilnahmegebühr ist vor Beginn einer jeweiligen Lehrgangswoche an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Einzelheiten hierzu werden den Teilnehmern mit der Zulassung bekanntgegeben.

## Berufsbegleitende Lehrgänge zum staatlich anerkannten Erzieher 1984/86

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 14. 3. 1984  
Az.: C 18–15/7

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 7. Juli 1982 (KABl. 8/1982) § 5 Abs. 1,2 werden 1984/86 folgende Vorbereitungsreihen zur Externenprüfung als staatlich anerkannter Erzieher angeboten:

1. CVJM Sekretärsschule/Private Fachschule für Sozialpädagogik, Kassel, Wilhelmshöhe.

**Termine:** 23./24. 10. 1984

- 7. 1.–18. 1. 1985
- 11. 3.–16. 3. 1985
- 29. 4.–10. 5. 1985
- 7. 10.–18. 10. 1985
- 13. 1.–18. 1. 1986
- 3. 3.–14. 3. 1986

Schriftliches Examen: Mai/Juni 1986

Mündliches Examen: Herbst 1986

**Anmeldeschluß:** 15. April 1984.

2. Lehrgangsreihe bei der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik, Ev. Johanneswerk, 4800 Bielefeld 1.

**Termine:** 15./16. 11. 1984

- 4. 2.–15. 2. 1985
- 6. 5.–11. 5. 1985
- 26. 8.–31. 8. 1985
- 14. 10.–25. 10. 1985
- 28. 11.–29. 11. 1985
- 24. 2.– 7. 3. 1986

Schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen Sommer/Herbst 1986

Die einzelnen Prüfungstermine sind noch nicht festgelegt.

**Anmeldeschluß:** 30. April 1984

Die Anmeldung ist ausschließlich auf den vorgeschriebenen Anmeldeformularen möglich und einzureichen an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

Teilnahmeberechtigt sind hauptamtliche Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen tätig sind,

- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung nachweisen können,



- mehrere Jahre hauptberuflich in kirchlicher Gemeinde- Jugend- und Bildungsarbeit tätig sind,
- zumindest zwei landeskirchliche Aufbaukurse – von denen einer ein theologischer Pflichtkursus war – mit Erfolg absolvierten,
- wenigstens 25 Jahre alt sind,
- das Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine Zulassung des Regierungspräsidenten für den Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik besitzen.

**Kosten:** Ein Eigenanteil von 1 500 DM und die Fahrtkosten sind zu übernehmen.

**Arbeitsbefreiung:** ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16,4 geregelt. Sie muß frühzeitig bei der Anstellungskörperschaft beantragt werden.

Wir weisen auf diese Möglichkeit der Externenprüfung zum staatlich anerkannten Erzieher **auch die Mitarbeiter** hin, die bereits ihre **zweite Prüfung abgeschlossen**, aber keine staatlich anerkannte sozialpädagogische Ausbildung erworben haben.

### **Ergänzungsausbildung 1984/86 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 3. 1984  
Az.: C 18-15/5

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 7. Juli 1982 (KABl. 8/1982) § 7 wird folgende Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Jugend-, Gemeinde- und Bildungsarbeit ausgeschrieben:

Die Lehrgangsstufe wird berufsbegleitend in der Westfälischen Diakonienanstalt Nazareth, Bielefeld-Bethel, durchgeführt. Teilnehmen können nur Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die bereits in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit tätig sind, aber keine theologisch-diakonische Ausbildung haben.

Die Lehrgangsstufe besteht aus folgenden Teilen:

Einführungsphase vom 17.–18. 9. 1984

1. Theoriephase vom 26.–30. 11. 1984
2. Theoriephase vom 4.– 8. 2. 1985
3. Theoriephase vom 6.–10. 5. 1985
4. Theoriephase vom 19.–23. 8. 1985
5. Theoriephase vom 18.–22. 11. 1985
6. Theoriephase im Februar 1986
7. Theoriephase im April/Mai 1986
8. Theoriephase im Aug./Sept. 1986

zwischenzeitlich: 15 Gruppentreffen à 1,5 Seminartage

**Anmeldung:** Teilnehmer aus dem Bereich der Ev. Kirche von Westfalen, die **nicht** im Bereich diakonischer Einrichtungen oder Werke tätig sind, auf vorgeschriebenen Anmeldeformularen an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1. Anmeldeformulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden. Anmeldeschluß ist der 1. Juni 1984. Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

**Kosten:** An Eigenanteil wird fällig: 1. pro Seminartag 14 DM; 2. dazu die Fahrtkosten.

Der Eigenanteil pro Studientag muß jeweils spätestens 8 Tage vor Beginn des Lehrgangsschnittes eingegangen sein auf das Konto der Landeskirchenkasse Konto-Nr.: 521 Sparkasse Bielefeld (Bankleitzahl 480 501 61) mit dem Vermerk: „Ergänzungsausbildung 1984/86 bei der Westfälischen Diakonienanstalt Nazareth.“

**Für Teilnehmer aus dem Bereich diakonischer Einrichtungen,** Dienststellen und Werke ist zur Zeit keine einheitliche Regelung vorhanden. Deshalb ist jeweils eine Absprache mit dem Anstellungsträger erforderlich, da das Landeskirchenamt für diese Teilnehmer keine Lehrgangsgebühren übernimmt.

**Arbeitsbefreiung:** ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16,4 geregelt.

Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

### **Mitteilungen der Krankenanstalten Sarepta, gemeinnützige Gesellschaft mbH**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 2. 1984  
Az.: 5966/C 18-08/2

Die Krankenanstalten Sarepta, gemeinnützige Gesellschaft mbH, Bielefeld, teilen nachstehende Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen vom 22. 12. 1982 und vom 22. 4. 1983, die zum 1. 1. 1983 in Kraft getreten sind, mit:

1. Das Stammkapital der Gesellschaft ist von 50 000 DM auf 5 000 000 DM erhöht worden.
2. Pastor Wolfgang Schade ist zum 31. 12. 1982 aus der Geschäftsführung ausgeschieden.
3. Als weiterer Geschäftsführer ist ab 1. 1. 1983 Dipl.-Kfm. Hans Werner Schede bestellt.
4. Ab 1. 10. 1983 ist Pastor Hauke Christiansen zum Geschäftsführer bestellt.
5. Träger sind zu je 50 %: a) Die Anstalt Bethel, b) Die Westfälische Diakonienanstalt Sarepta

Als Gesamtprokuristen sind im Handelsregister (30 169) eingetragen:

Roland Gerlach, Karl-Heinz Hongsermeier, Wilhelm Herting

Die Prokura von Heinrich Ellermeier ist erloschen. Der Krankenhausrat setzt sich wie folgt zusammen:

Pastor Johannes Busch  
Landeskirchenrat Kurt Fiedler  
Pastor Wolfgang Finger  
Dr. jur. Eberhard Firnhaber  
Beigeordneter i. R. Günther Peperkorn  
Diakonisse Barbara v. Richthofen  
Bezirksvorsteher Friedrich Salberg  
Diakon Manfred Schöler  
Diakon Eberhard Schmidt.

### Kurseelsorge in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 2. 1984  
Az.: 5551/C 10-15

Für den Sommer 1984 wird für einen vierwöchigen Kurpredigerdienst in der Ev. Kirchengemeinde Olsberg (Kirchenkreis Arnsberg) ein(e) Pfarrer(in)/Pastor(in) gesucht.

Grundlage für den Dienst sind die Richtlinien für den Kurpredigerdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 10. 6. 1983 (KABl. 1983 S. 101). Bewerbungen für diesen Kurpredigerdienst sind baldmöglichst an das Landeskirchenamt in Bielefeld zu richten. In dem Bewerbungsschreiben ist anzugeben, für welche Zeit der Pfarrer zur Verfügung steht, ferner ob und wann er schon einmal als Kurprediger tätig war.

Bei einem vierwöchigen Kurpredigerdienst im Jahr wird bei Pfarrern der Evangelischen Kirche von Westfalen die Hälfte der Zeit nicht auf den Urlaub des Kurpredigers angerechnet.

Neben der Vergütung für vier Wochen in Höhe von 600 DM werden die Fahrtkosten für Hin- und Rückreise zwischen Heimatort und Ort des Kurpredigerdienstes in Höhe des Bahntarifes 2. Klasse erstattet. Die Kirchengemeinde stellt dem Kurprediger für seine Person freie Unterkunft zur Verfügung. Sofern der Kurprediger seine Familie mitbringt, sorgt die Kirchengemeinde für eine angemessene Wohnung. In diesem Fall muß der Kurprediger jedoch einen Eigenanteil übernehmen, über den jeweils zu entscheiden ist.

### Ferienordnung für die Schuljahre 1984/85 und 1985/86

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 1. 1984  
Az.: 1757/C 9-06

Der Kultusminister des Landes NW hat am 8. Februar 1983 nachstehenden Erlaß – Az.: III C 4/1.36-70/0 Nr. 270/83 – veröffentlicht:

Die Ferien für die Schuljahre 1984/85 und 1985/86 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

#### Schuljahr 1984/85

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 28. Juni 1984	Samstag 11. August 1984
Herbst	Montag 8. Oktober 1984	Samstag 13. Oktober 1984
Weihnachten	Samstag 22. Dezember 1984	Montag 7. Januar 1985
Ostern	Samstag 23. März 1985	Samstag 13. April 1985

#### Schuljahr 1985/86

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Dienstag 18. Juni 1985	Samstag 3. August 1985
Herbst	Montag 7. Oktober 1985	Samstag 12. Oktober 1985
Weihnachten	Samstag 21. Dezember 1985	Montag 6. Januar 1986
Ostern	Samstag 15. März 1986	Samstag 5. April 1986
Pfingsten	Samstag 17. Mai 1986	Dienstag 20. Mai 1986

Samstag, der 2. November 1985, ist ein Ferientag.

Die Sommerferien des Jahres 1986 werden vom 24. Juli 1986 (erster Ferientag) bis zum 6. September 1986 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden

### Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstellenverbindung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die durch Urkunde der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. März 1976 mit Wirkung vom 1. April 1976 erfolgte Verbindung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sendenhorst mit der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mark – beide Kirchenkreis Hamm – wird aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1984 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Januar 1984

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Begemann Dringenberg  
Az.: 46447/Sendenhorst 1 (1)

### Persönliche und andere Nachrichten

#### Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Paul-Heinrich Blätgen am 29. Januar 1984 in Bergkamen;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Bock am 5. Februar 1984 in Bielefeld;

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Geile am 5. Februar 1984 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Johannes Haastert am 29. Januar 1984 in Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Elke Hadler am 15. Januar 1984 in Marl-Drewer;

Pastor im Hilfsdienst Joachim Hagedorn am 27. November 1983 in Herne;

Pastor im Hilfsdienst Eckehard Hörster am 12. Februar 1984 in Bünde-Hüffen;

Pastor im Hilfsdienst Heinz-Günther Meister am 5. Februar 1984 in Gronau;

Pastor im Hilfsdienst Albrecht Meuß am 18. Dezember 1983 in Stift Quernheim;

Pastor im Hilfsdienst Michael Niggebaum am 19. Februar 1984 in Holzwickede;

Pastor im Hilfsdienst Jochen Opitz am 29. Januar 1984 in Herford;

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Pagenstecher am 12. Februar 1984 in Dortmund;

Pastor im Hilfsdienst Peter Philipps am 19. Februar 1984 in Hattingen;

Pastor im Hilfsdienst Roland Piontek am 29. Januar 1984 in Sümmern;

Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Pönnighaus am 4. März 1984 in Soest;

Pastor im Hilfsdienst Hansjörg Richard am 29. Januar 1984 in Datteln;

Pastorin im Hilfsdienst Elisabeth Schäffer am 15. Januar 1984 in Bochum-Langendreer-Süd;

Pastorin im Hilfsdienst Angelika Weigt am 17. Dezember 1983 in Soest.

#### **Berufen sind:**

Pfarrer Paul Aldrup zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lengerich-Hohne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer und Superintendent Berthold Althoff für die Zeit vom 1. Februar 1984 bis zur Einführung des neuen Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Soest nach der Neuwahl im Jahre 1988 in die für den Superintendenten errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Soest;

Pastor im Hilfsdienst Heinrich Baumann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe (7. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Prediger Werner Günther, Ev. Kirchengemeinde Sendenhorst, zum Prediger in der Ev. Kirchengemeinde Schwefe, Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Walter Hüffmeier zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rünthe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer und Superintendent Remmer Schunke zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Derne (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pastor im Hilfsdienst Siegfried Schütt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Huckarde (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Venjakob zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Wandersleb zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bochum (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum.

#### **Entlassen sind:**

Pastor im Hilfsdienst Dieter Neuhaus-Wever, Justizvollzugsanstalt Bochum, in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen;

Pfarrerin Annette Niebuhr, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche.

#### **In den Wartestand versetzt sind:**

Pfarrer Jürgen Bahrenberg, Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Heinrich Homm, Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, infolge Berufung in den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge;

Pfarrer Dr. Siegfried Zöllner, Ev. Kirchengemeinde Schwelm (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, infolge Berufung in den Dienst der Vereinigten Evangelischen Mission in Wuppertal-Barmen.

#### **In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Heinrich Fuchs, Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Siegen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. März 1984;

Pfarrer Karl-Heinz Lange, Pfarrer des Kirchenkreises Münster (2. Pfarrstelle), zum 1. Februar 1984.

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Hans Günther Augustin, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, am 9. Februar 1984 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich Dörmann, zuletzt Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Hagen, am 30. Dezember 1983 im Alter von 82 Jahren;

Superintendent i. R. Friedrich Knoch, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn und Superintendent des Kirchenkreises Paderborn, am 29. Januar 1984 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Niemeyer, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Lindenhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, am 12. Februar 1984 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Luise Schreiber, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Warburg, Kirchenkreis Paderborn, am 12. Januar 1984 im Alter von 74 Jahren;

Pfarrer i. R. Manfred Wilde von Wildemann, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen, am 18. Januar 1984 im Alter von 77 Jahren.

**Zu besetzen sind:**

- a) **die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**  
8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Münster als Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre;
- b) **die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen, Kirchenkreis Bielefeld;
2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;
2. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen;
5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck, Kirchenkreis Münster;

**II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev.-reform. Kirchengemeinde Gosensbach, Kirchenkreis Siegen.

- c) die zum 1. April 1984 frei werdende 1. landeskirchliche Studentenpfarrstelle an der Ruhr-Universität Bochum.

Es sind die von der Kirchenleitung am 16. 9. 1971 beschlossenen Grundsätze zum Verfahren bei der Besetzung von Studentenpfarrstellen anzuwenden.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Pfarrer Uhr, Querenburger Höhe 287, 4630 Bochum 1, Tel. 0234/701465. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt z. Hd. Herrn Landeskirchenrat Dr. Friedrich, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1, zu richten.

**Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“:**

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Gerhard Kemena, Bottrop, verliehen worden.

**Prüfung von Kirchenmusikern:**

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ursula Eskes, Lippestraße 16, 2982 Norderney;  
Marlies Kesper, Rahestraße 30, 4600 Dortmund 12.

**Ernannt sind:**

Frau Gudrun Bauckloh, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat im Kirchendienst Dieter Dietzel, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Studiendirektor i. K. Klaus Dirks, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studiendirektor im Kirchendienst als der ständige Vertreter des Schulleiters;

Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Volker Ebeling, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrätin im Kirchendienst Hannelore Techen, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst.

**Stellenangebote:**

Die Evangelische Kirchengemeinde Bommern (Kirchenkreis Hattingen-Witten, Außenbezirk der Stadt Witten) sucht zum 1. Januar 1985 einen Küster und Hausmeister zur hauptamtlichen Anstellung.

Wir wünschen uns einen evangelischen Mitarbeiter, der das Gemeindeleben aus seiner Überzeugung heraus mitträgt. Auf eine gute Zusammenarbeit mit den Pfarrern und den Mitarbeitern wird Wert gelegt. Handwerkliche Fähigkeiten sind erwünscht.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Eine Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen werden erbeten an die Evangelische Kirchengemeinde Bommern, z. Hd. Herrn Pfarrer Dr. Rosenthal, Rigeikenstr. 12, 5810 Witten 4.

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht zum nächstmöglichen Termin einen/eine Pfarrer/Pfarrerinnen für Kindergottesdienst-Arbeit. Die neu eingerichtete Arbeitszentrale für Kindergottesdienst, die dem Pädagogischen Institut der EKvW angegliedert ist, hat ihren Sitz in Villigst (Schwerte).

Zu den zentralen Aufgaben gehören

die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter im Kindergottesdienst,

die Praxisberatung von Gemeinden auf dem Arbeitsfeld Kindergottesdienst,

die Erarbeitung von Modellen für die Kindergottesdienst-Arbeit,

die Wahrnehmung der Belange der Kindergottesdienst-Arbeit in der EKvW und in der Öffentlichkeit.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte Erfahrung in der Kindergottesdienst-Arbeit haben. Ihre/seine Aufgaben wird sie/er in enger Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Verband für Kindergottesdienst wahrnehmen.

Bewerber mit dem Zeugnis der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden gebeten, ihre Bewerbung bis zum 9. April 1984 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1, zu richten.

Die B-Kirchenmusikerstelle an der Christus-Kirche in Gelsenkirchen-Buer-Beckhausen soll möglichst bald wieder besetzt werden. Die Gemeinde hat 4 Pfarrstellen, wovon 2 zur Christus-Kirche und je eine zu angrenzenden Gemeindebezirken mit eigenen Predigtstätten gehören.

Der Inhaber der Stelle soll verantwortlich sein für die gesamte kirchenmusikalische Arbeit in der Gemeinde; sein Schwerpunkt wird im Gottesdienst der Christus-Kirche – der dazugehörigen Chorleitung sowie dem Aufbau von musikalischer Arbeit mit Jugendlichen und dem Aufbau eines Bläserchors – liegen.

Anfragen und Bewerbungen werden erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Pfarrer Detert, Bergstraße 9, 4650 Gelsenkirchen-Buer, Tel.: 0209/584305.

Beim Kirchenkreis Hattingen-Witten ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des Rechnungsprüfers entweder im Angestelltenverhältnis nach Verg.Gr. III BAT-KF oder im Beamtenverhältnis nach BesGr. A 12 (BBO) wieder zu besetzen. Der Tätigkeitsbereich umfaßt die Kirchenkreise Hattingen-Witten und Schwelm.

Voraussetzungen für die Einstellung sind die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst und umfassende berufliche Erfahrungen.

Eine geräumige Mietwohnung kann gestellt werden.

Auskünfte erteilt: Herr Superintendent Tometten/Kirchenkreis Hattingen-Witten, Tel.: 02302/589112.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenkreis Hattingen-Witten, z. Hd. Herrn Superintendent Tometten, Wideystr. 40, 5810 Witten.

Beim Ev. Gemeindeamt Essen-West, dem 4 Kirchengemeinden angeschlossen sind, ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle des Stellvertreters der Gemeindeamtsleiterin – Bes. – Gr. A 12 BBO – zu besetzen.

Zu den 4 Kirchengemeinden zählen rd. 36 500 Gemeindeglieder, 3 Gemeindezentren, 8 Kindergärten, 1 Kinderhort, 3 Jugendhäuser (KOT) und anderes mehr. Alle damit zusammenhängenden Aufgaben werden in dem gemeinsamen Gemeindeamt erledigt. Das Gemeindeamt verfügt über eine eigene EDV-Anlage mittlerer Datentechnik (CompuDATA). Der Stellenplan sieht 10 Ganztagskräfte vor.

Gesucht wird ein verantwortungsvoller, zuverlässiger Mitarbeiter mit 2. kirchl. Verwaltungsprüfung und vielseitigen Erfahrungen in der kirchl.

Verwaltung, der Freude an selbständiger Arbeit und kollegialer Zusammenarbeit hat.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Verwaltungsausschuß des Ev. Gemeindeamtes Essen-West, Zu den Karmelitern 15, 4300 Essen 1.

In der Evangelischen Militärseelsorge ist die Pfarrstelle des Evangelischen Standortpfarrers Dülmen zum 1. September 1984 neu zu besetzen.

Voraussetzungen sind die Anstellungsfähigkeit für eine Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche von Westfalen und die uneingeschränkte Beamten-tauglichkeit. Gesucht wird ein jüngerer aufgeschlossener Pfarrer (nicht über 50 Jahre), der Freude an der Begegnung mit jungen Christen in der Bundeswehr hat. Umfassende Informationen und ggfs. sorgfältige Einführung in diesen besonderen Dienst unserer Kirche sind gewährleistet. Ein Pfarrhaus steht zur Verfügung. Die erforderlichen Schularten sind am Ort.

Anfragen, die vertraulich behandelt werden, sind an den Evangelischen Wehrbereichsdekan III, Militärdekan Johannes Ottemeyer, 4000 Düsseldorf, Reitzensteinkaserne, Lenaustraße 29, Tel. 0211/6192281 zu richten.

#### Hinweis:

In der Zeit vom 24. Juli bis 14. August 1984 veranstalten die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen einen Lateinintensivkurs, der zum Kleinen Latinum (staatliche Prüfung) führt. Dieser Kurs ist eingerichtet für Studierende der Theologie und Abiturienten, die Theologie zu studieren beabsichtigen, aus dem Bereich beider Landeskirchen.

Der Kurs ist internatsgebunden und wird im Ruhrlandheim in Bochum durchgeführt.

Anmeldungen bis spätestens 1. Juni 1984 an das Landeskirchenamt Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Für den Bereich der **Ökumene** werden zwei Bücher angezeigt, die zugleich als Zusammenfassungen der bisherigen ökumenischen Arbeit und als Anregungen für ein Weiterdenken und -gehen zu studieren sind:

„**Dokumente wachsender Übereinstimmung**“. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene 1931–1982, hrsg. und eingeleitet von Harding Meyer, Hans Jörg Urban und Lukas Vischer, Verlag Bonifatius-Druckerei, Paderborn, und Verlag Otto Lembeck, Frankfurt/M. 1983, 709 S., Ln., 68 DM;

Edmund Schlink, „**Ökumenische Dogmatik**“. Grundzüge, mit Geleitworten von Heinrich Fries

und Nikos A. Nissiotis, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1983, XXI u. 828 S., Ln., 98 DM.

Heinrich Rennings, der Paderborner Liturgiewissenschaftler, hat jüngst im ersten Band der von ihm herausgegebenen „Dokumente zur Erneuerung der Liturgie“, Kevelaer 1983, gesagt: „Dokumente an sich sind zunächst nur Papier und Dokumentensammlungen eine Menge Papier“ (S. 9). Das heißt: Eine Dokumentensammlung muß theologisch, nicht nur archivalisch begründet werden.

Die „Dokumente wachsender Übereinstimmung“ erscheinen zu gelegener Zeit. „Rechte Kommunikation ökumenischer Einsichten, Überwindung des Verbindlichkeitsdefizits bisher erreichter Konsense, Klärung im Blick auf Vorstellung und Modelle von Einheit, Einbeziehung und Intensivierung der Ökumene am Ort, Erfassung und Bewältigung nicht-lehrhafter Trennungsfaktoren, all das sind Fragen, die wir seit langem kennen und die bereits Gegenstand zahlreicher Studien und Untersuchungen waren und sind. Es kann aber kaum Zweifel darüber bestehen, daß in diesem, mit dem Stichwort ‚Rezeption‘ bezeichneten Gesamtfeld von Fragen und Aufgaben der Schwerpunkt ökumenischer Arbeit liegen muß. An die Schwelle dieser Aufgabe soll der vorliegende Dokumentenband heranführen“ (S. 19). So schreiben die Herausgeber im Vorwort.

Das Buch dokumentiert bilaterale und multilaterale Dialoge und zeigt, daß eine enge Wechselbeziehung notwendig ist. Teil A enthält Texte bilateraler Dialoge und Beziehungen zwischen altkatholischen, orthodoxen, anglikanischen, lutherischen, reformierten und baptistischen Kirchen. In Teil B sind solche Texte unter Einschuß der römisch-katholischen Kirche abgedruckt; dabei fallen drei Gesichtspunkte auf: es überwiegen anglikanisch/römisch-katholische Dialoge; von großem Gewicht sind orientalisch-orthodoxe (vorchalkedonensische Orthodoxie)/römisch-katholische Dialoge; es folgt ein Bericht über den Dialog zwischen dem Sekretariat für die Einheit der Christen der römisch-katholischen Kirche und leitenden Vertretern einiger Pfingstkirchen sowie Persönlichkeiten, die sich in der charismatischen Bewegung innerhalb der evangelischen und anglikanischen Kirchen beteiligen. Gerade in diesem Gespräch mit „Charismatikern“ zeigt sich der Realitätssinn der „Diplomatie“ des Einheitssekretariats! In Teil C finden wir das „Lima-Dokument“ von 1982 sowie die Berichte über die Beziehungen zwischen dem ökumenischen Rat der Kirchen und der römisch-katholischen Kirche.

Das Buch ist für künftige Arbeit unentbehrlich, weil es das „Gesamtfeld“ von Fragen und Aufgaben aufzeigt. Wichtig sind die historischen Einleitungen in die verschiedenen Dialoge; diese Texte sind kurz und zeigen die jeweils besonders zu beachtenden Bezüge.

Edmund Schlink legt sein großes Alterswerk vor, dessen Thematik stets jung bleibt. Der Vf. hat an vielen ökumenischen Begegnungen befruchtend teilgenommen. Sein Resümee: „Mit den theologischen Gesprächen war in der Regel die Teil-

nahme an Gottesdiensten dieser (sc. beteiligten) Kirchen verbunden, auch wenn einstweilen nur von einem Teil derselben über die Grenzen der eigenen Kirche hinaus die Gemeinschaft im Herrenmahl gewährt wird. Dabei ist mir der Zusammenhang zwischen dem ökumenischen Dialog und dem gottesdienstlichen Geschehen immer deutlicher geworden“ (S. V). Diese Einsicht macht das Werk für die im Gottesdienst wirkenden Theologinnen und Theologen der verschiedenen Kirchen wichtig. Schlink geht „von innen, nämlich von dem ihnen (sc. den getrennten Kirchen) gemeinsam gebliebenen Dogma“ aus, um „es neu zu begründen und in die geistige Situation unserer Zeit hinein auszulegen“ (ebd.). Der „neu bewußt zu machende Konsensus“ steht also an der Spitze. Andere methodische Gesichtspunkte werden nur kurz erwähnt (vgl. S. VI u. a.).

Im folgenden ist die Gliederung des Werkes zu nennen. Nach einem „einleitenden Teil“ über „das Evangelium als Voraussetzung kirchlicher Lehre“ folgen vier Hauptteile: A. „Die Lehre von der Schöpfung“; B. „Die Lehre von der Erlösung“; C. „Die Lehre von der Neuschöpfung“; D. „Die Lehre von Gott“. Der „abschließende Teil“ heißt: „Der Liebesratschluß Gottes“.

Geleitworte zu dem Werk haben der römisch-katholische Theologe Heinrich Fries (München) und der orthodoxe Theologe Nikos A. Nissiotis (Athen) geschrieben. Fries stellt fest: „Diese ökumenische Dogmatik ist ... ein überzeugendes Beispiel dafür, daß die Theologen, denen oft die Schuld an der Spaltung zugeschrieben wird, heute in maßgebender Weise dazu beigetragen haben und beitragen, die Trennung zu überwinden und Brücken zur Gemeinsamkeit zu schlagen – nicht durch das Verschweigen der Differenzen, nicht durch die Verschleierung der Probleme, sondern durch deren redliche und offene Aufarbeitung, die gerade durch neue und hoffnungsvolle Perspektiven auf Einheit hin eröffnet ist“ (S. XIX). Nissiotis erörtert die „für die östlich-orthodoxe Überlieferung“ (S. XIX) wichtigen Punkte und kommt zu dem Schluß – zu dem erstaunlichen Schluß! –: „Es ist klar für mich, daß diese Dogmatik im östlich-orthodoxen Bereich wegen ihrer ökumenischen Sicht neben der Patristik gelehrt und studiert werden kann“ (S. XXI). „Für mich“, sagt Nissiotis; aber das heißt viel! Fries schreibt im Schlußsatz, diese Dogmatik ver helfe der katholischen Kirche „zur Erkenntnis größerer Katholizität“ (S. XIX).

Damit wird das Werk dem evangelischen Theologen zu gründlichem Studium empfohlen – gerade auch im Schleiermacher-Jahr!

Es ist für den Rez. eine Freude, dem Leser mitzuteilen, daß Edmund Schlink seiner hessen-nassauischen und seiner westfälischen Heimatkirche für Druckbeihilfen dankt und unseren Präses Dr. Heinrich Reiß in „alter Verbundenheit“ (S. VII) grüßt.

Ich habe beide Werke empfohlen und möchte abschließend einige Bereiche nennen, die sich zum „Nebeneinanderlesen“ in besonderer Weise eignen: „Gottesdienst“, „Sakramente“, „Petrus“ (bzw. „Petrusamt“), das „filioque“. Diese Begriffe sind in

den beiden vorzüglichen Sachregistern leicht zu finden.

Die „Dokumente“ zeigen die Entwicklung der Ökumene – in historischer Vergewisserung; die „Dogmatik“ nähert sich einem System der Ökumene – in theologischer Verantwortung. „Entwicklung“ und „System“ sind hier offene Begriffe; das zeigen zwei Wörter in den Titeln: „wachsend“ und „Grundzüge“; sie weisen ins Leben – der Kirchen und Theologien. Oder sollte ich für die beiden letzten Worte den Singular wählen? K.-F. W.

Heinrich Reiß **„Reden von der Güte Gottes“**, Predigten und Texte von der Güte Gottes im Kreis des Kirchenjahres, Luther Verlag, Bielefeld, 1983.

Es macht einfach Freude, diese Predigten zu lesen. Sie sind ganz phrasenfrei sachlich und von einer überzeugenden Nüchternheit. Diese Predigten lassen sich den Text nicht von Kriegsängsten und Luftverschmutzung geben, obwohl diese Wirklichkeiten durchaus ihren Platz in der Verkündigung behaupten, aber die Welt und ihre Bosheiten kommen unter einer anderen Perspektive ins Bild als in einer säkularen Friedensbewegung. Sie stehen gleichsam unter dem nichtzitierten Psalmenwort: „Die Wasserwogen im Meer sind groß und brausen mächtig. Der Herr ist noch größer in der Höhe“. Und dieser Herr ist nicht nur mächtiger als der Teufel und seine Heerscharen, sondern darüber hinaus der, der sich uns gegenüber als der Gütige offenbart hat. So stärken diese Predigten nicht nur den bekümmerten und geängsteten Kirchgänger, sondern lassen auch den aufmerken, der von der Kirche nichts mehr erwartet und sich von ihr gelöst, aber auch nichts Besseres gefunden hat und mit seiner Bedrückung allein gelassen ist und dann darüber zum Gottes- und Kirchenfeind geworden ist. Es gibt gewiß nicht wenige Pastoren, die angefochten davon sind, daß ihre Verkündigung so wenig sichtbaren Erfolg hat wie der Tropfen auf dem heißen Stein, sie hören in diesen Predigten, daß unsere Schwachheit Gottes Güte nicht hindert, in Jesus Christus zu uns zu kommen und die Welt zu bewahren. G.B.

**„Neue Calwer Predigthilfen“**, 6. Jahrgang B, Exaudi bis Ende des Kirchenjahres.

Mit gewohnter Präzision sind die Predigthilfen für das 2. Halbjahr 1983/84 zur Stelle. Wie hilfreich diese Arbeit ist, wird besonders bei den AT-Texten deutlich, wenn etwa bei Gen. 2 die neuere Literatur aufgearbeitet ist, die der Gemeindepfarrer schon aus finanziellen Gründen nicht präsent haben kann oder nur mit „grünen“ Informationen zugedeckt wird. Ebenso wichtig ist es, sich darüber klar zu werden, wo die Grenze bibl. Aussagen im AT, wie beispielsweise in der Sodom-Geschichte in der Vermischung von Natur und Religion, Schuld und Strafe, ist und wo diese vom NT her korrigiert werden müssen. Die Auslegung gibt auch eine gute

Hilfe gegen den alle Zeit auftretenden Mirakelglauben, wie er in der Manna- und Wachtelgeschichte provoziert wird. Endlich finden wir auch einmal einen Hinweis auf Luthers Auslegung, die in sonstigen Auslegungen meist mit Stillschweigen übergangen wird, als ob sich die Menschen seit damals wesentlich geändert hätten.

So erweist sich auch dieser Jahrgang wieder als ein zuverlässiger Helfer, bibelgemäße Verkündigung weiterzugeben und Texte nicht nur als Motto oder als Stichwort für eigene Lieblingsaussagen zu gebrauchen, die aus anderen Quellen genährt werden. G.B.

**„Kindergartengesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar“**, begründet von Peter Pant, 11., neu bearbeitete Auflage von Gerd Künzel und Erna Moskal, Deutscher Gemeindeverlag, Köln usw. 1984, 248 Seiten, 32 DM – Mengenpreise.

Im Jahre 1983 sind eine Reihe von wichtigen Änderungen der für Kindergärten geltenden Vorschriften wirksam geworden. Durch das Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes vom 21. Dezember 1982 (GV NW Seite 800) sind zugleich mit der Einführung fester, nach dem Einkommen gestaffelter Elternbeiträge Modifikationen des Förderungsverfahrens erfolgt. Im zeitlichen Zusammenhang mit diesem Änderungsgesetz sind auch die Betriebskostenverordnung und fast alle den Kindergarten betreffenden Richtlinien des Landes geändert worden.

Die umfangreichen Änderungen machten eine grundlegende Überarbeitung des Standardkommentars zum Kindergartengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Die neu erschienene 11. Auflage geht ausführlich auf die neue Rechtslage ein. Die wesentlichen Verordnungs- und Richtlinientexte sind zudem im Anhang abgedruckt. Berücksichtigt sind außerdem die Erfahrungen der letzten Jahre mit der Anwendung des Gesetzes und die für die Auslegung des Kindergartengesetzes wesentliche Rechtsprechung. Auch die Kommentierung der pädagogischen Inhalte des Gesetzes wurde überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Der Kommentar wendet sich an alle, die mit Kindergartenfragen inhaltlicher oder finanzieller Art befaßt sind, an Mitglieder der Leitungsgremien der Träger ebenso wie an Verwaltungsmitarbeiter, Erzieher und interessierte Eltern. Er will aber auch Fachschulen und Fachhochschulen für die Ausbildung eine wirksame Hilfe für das Verständnis und die Anwendung des Gesetzes sein. Neben den Erläuterungen des Gesetzestextes, der Durchführungsbestimmungen und anderer für das Kindergartenrecht bedeutsamer Vorschriften nimmt die Kommentierung aber auch zu schwierigen Auslegungsfragen Stellung.

Der Kommentar ist eine wertvolle Hilfe für die Praxis. Gt.

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

**4800 Bielefeld 1**

EV. KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2